



Brüssel, den 29. Mai 2019  
(OR. en)

9394/19

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0045(COD)**

CODEC 1099  
EF 197  
ECOFIN 498  
IA 157

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs  
von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der  
Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU)  
Nr. 1286/2014 (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, am 12. März 2018 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 11. Juli 2018 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Dok. 6987/18.

<sup>2</sup> ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 50.

<sup>3</sup> Dok. 8426/19.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 54/19 als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---